

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ServiceHaus GmbH

Teil I Allgemeine Regelungen für sämtliche Vertragsarten

1. Allgemeines

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden auch „AGB“) gelten für alle Verträge der ServiceHaus GmbH, Haus Watt c/o Turbinenstraße, Aurelis Tor 8, 68309 Mannheim, HRB 7706, AG Mannheim (nachfolgend auch „ServiceHaus“) mit ihren Kunden nachfolgend „Auftraggeber“. Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der ServiceHaus erfolgen ausschließlich unter Geltung dieser AGB, sofern in den dazugehörigen Verträgen nichts anderes vereinbart wurde. Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ServiceHaus ihrer Geltung ausdrücklich und in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn ServiceHaus in Kenntnis der AGB des Auftraggebers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

1.2 Das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Erklärungen kann ServiceHaus an die vom Auftraggeber als Kontaktadresse angegebene E-Mail-Adresse übermitteln. Der Auftraggeber wird diese E-Mail-Adresse regelmäßig abrufen und eine Änderung dieser E-Mail-Adresse mitteilen. Der Auftraggeber ist insoweit mitwirkungspflichtig.

1.3 ServiceHaus vernichtet alle vom Auftraggeber übersandten Unterlagen nach deren digitaler Archivierung. Die Aufbewahrung und anschließende Löschung der elektronischen Unterlagen erfolgen nach den gesetzlichen Vorgaben bzw. bei Vorliegen eines Auftragsdatenverarbeitungsvertrages nach den dortigen Vereinbarungen.

2. Vertragsschluss

2.1 Der Umfang der von ServiceHaus zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem jeweils geschlossenen Vertrag und diesen AGB. Jeder Vertrag zur Erbringung von Leistungen der ServiceHaus bedarf der Textform. Dies gilt auch für Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung eines bestehenden Vertrags sowie für Nebenabreden, Erklärungen und Zusicherungen.

2.2 Der Vertrag über die Durchführung bestimmter, in Teil II der AGB beschriebenen Leistungen der ServiceHaus für eine Liegenschaft des Auftraggebers wird „Einzelvertrag“ genannt. Für Auftraggeber mit mehreren Liegenschaften bietet ServiceHaus auch Rahmenverträge mit der Möglichkeit des Einzelabrufs von Leistungen an.

2.3 Auf Anfrage von ServiceHaus ist der Auftraggeber verpflichtet, die Vertretungsberechtigung der jeweils für den Auftraggeber handelnden Person nachzuweisen.

3. Geräteausstattung für den Gerätedienst

Für den Inhalt der Leistung Gerätedienst wird auf Teil II Ziff. I.2 und Ziff. II.2 dieser AGB verwiesen. Die hierfür erforderliche Ausrüstung der Liegenschaft mit den erforderlichen Geräten kann der Auftraggeber von ServiceHaus mieten oder käuflich erwerben. Im Rauchwarnmelderservice erfasst die Gerätemiete neben dem Gerätedienst gemäß Teil II Ziff. II.2 nur die reine Gebrauchsüberlassung der Rauchwarnmelder (RWM), nicht aber deren regelmäßige Inspektion.

3.1 Gerätemiete

3.1.1 Bei einer Gerätemiete werden die vertragsge-

genständlichen Geräte dem Auftraggeber mietweise zur Verfügung gestellt und bleiben im Eigentum von ServiceHaus. Die Verbindung mit einem Grundstück erfolgt im Sinne des § 95 BGB nur zu vorübergehendem Zweck. Der Auftraggeber hat, wenn er nicht selbst Eigentümer von Grundstück und Gebäude ist, diesen hiervon zu unterrichten und die Eigentumsverhältnisse bzw. den rechtmäßigen Eigentümer mitzuteilen.

3.1.2 Der Auftraggeber darf keine Eingriffe an vermieteten Geräten vornehmen und ist verpflichtet – soweit ihm dies möglich ist – die Geräte in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

Bauliche Änderungen, die den ordnungsgemäßen Gebrauch der vermieteten Geräte beeinträchtigen könnten, sind unverzüglich an ServiceHaus zu melden. Der Auftraggeber trägt die Gefahr der vorsätzlichen beziehungsweise fahrlässigen Beschädigung oder des Verlustes der Geräte, sofern nicht ServiceHaus die Beschädigung oder den Verlust zu vertreten hat.

3.1.3 Im Falle von wiederholt auftretenden Mängeln der beim Auftraggeber installierten Mietgeräte innerhalb der Vertragslaufzeit, oder wenn Mietgeräte dauerhaft nicht der vertraglich geschuldeten Leistung entsprechen bzw. diese nicht ermöglichen, ist ServiceHaus berechtigt, das betroffene Gerät bzw. die betroffenen Geräte durch ein qualitativ gleichwertiges Produkt des gleichen oder eines anderen Herstellers zu ersetzen, soweit dadurch die vertraglich vereinbarte Leistung nicht beeinträchtigt wird und die Änderung dem Auftraggeber zumutbar ist.

3.1.4 Der Verbleib der Geräte nach Ablauf des Vertrages richtet sich nach den Regelungen von Teil II dieser AGB.

3.1.5 Setzt der Auftraggeber nach Beendigung des Mietverhältnisses den Gebrauch der Geräte fort, hat ServiceHaus Ansprüche auf Entschädigung gemäß § 546a BGB.

3.1.6 Nachrüstung

Wird ServiceHaus während der vertraglich vereinbarten Laufzeit mit der Lieferung/Montage zusätzlicher Mietgeräte beauftragt, entsteht eine Erweiterung des bestehenden Vertrages. Dies erfasst auch Einzelaufträge zur Nachrüstung einzelner Geräte, die nicht unter die Gewährleistungspflicht der ServiceHaus fallen, beispielsweise bei Heizkörperaustausch, Modernisierungen, Leerstand, Sanierungen oder Reparaturen. Die Preisermittlung erfolgt auf Grundlage des vereinbarten Preises für diesen Gerätetyp, es sei denn der ServiceHaus entstehen nachweislich höhere Kosten für die Gerätebeschaffung (höhere Einkaufspreise) oder für den Gerätedienst (höhere Personalkosten). Ab dem 2. Jahr nach Vertragsbeginn gelten die Preise gemäß der dann aktuellen Preisliste der ServiceHaus. Die Miet-/Wartungsrate dieser Geräte wird entsprechend der Restlaufzeit des jeweiligen Vertrages berechnet. Soll die Miet-/Wartungsrate pro Gerät jedoch betragsmäßig gleich der bisherigen Raten sein, so ist vom Auftraggeber eine entsprechende Sonderzahlung zu leisten, die nach gesonderter Rechnungsstellung fällig wird.

3.1.7 Kündigung

Kündigt der Auftraggeber den Vertrag außerordentlich ohne einen ihn hierzu berechtigenden wichtigen Grund, so ist er neben der Geräteübergabe zu Schadensersatz verpflichtet. Als Schadensersatz werden die noch ausstehenden Mietraten, die ohne Kündigung noch bis zum ordentlichen Ende des Vertrages angefallen wären, sofort fällig gestellt. Zusätzlich werden Bearbeitungskosten gemäß der im Beendi-

gungszeitpunkt gültigen Preisliste von ServiceHaus geltend gemacht. Kosten, die sich ServiceHaus erspart, werden in Abzug gebracht. Dem Auftraggeber ist der Nachweis gestattet, dass ServiceHaus kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden sei. ServiceHaus kann bei Nachweis auch einen höheren Schaden geltend machen.

Kündigt ServiceHaus außerordentlich aus wichtigem Grund, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so ist der Auftraggeber neben der Geräteübergabe zu Schadensersatz verpflichtet. Als Schadensersatz werden die noch ausstehenden Mietraten, die ohne Kündigung noch bis zum ordentlichen Ende des Vertrages angefallen wären, sofort fällig gestellt. Zusätzlich werden Bearbeitungskosten gemäß der im Beendigungszeitpunkt gültigen Preisliste von ServiceHaus geltend gemacht. Kosten, die sich ServiceHaus erspart, werden in Abzug gebracht. Dem Auftraggeber ist der Nachweis gestattet, ServiceHaus sei kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden. ServiceHaus kann bei Nachweis auch einen höheren Schaden geltend machen.

3.2 Gerätekauf

3.2.1 Beim Gerätekauf behält sich ServiceHaus das Eigentum an sämtlichen gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.

Ist der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, so gelten im Fall eines Kaufes zusätzlich die in 3.2.2 festgelegten Regelungen.

3.2.2 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die Sicherung aller Forderungen der ServiceHaus, die sich aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber ergeben. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber in ein Grundstück im Auftrag eines Dritten eingebaut, tritt der Auftraggeber die daraus resultierende zukünftige Forderung gegen den Dritten bereits jetzt in der Höhe der offenen Forderung aus dem betreffenden Verkauf an die ServiceHaus ab, und ServiceHaus nimmt diese Abtretung bereits jetzt an. Übersteigt der Wert der für die ServiceHaus bestehenden Sicherheiten die Ansprüche der ServiceHaus insgesamt um mehr als 10%, so wird die ServiceHaus auf Verlangen des Auftraggebers übermäßige Sicherheiten freigeben.

4. Vertragsabwicklung

Bei vom Auftraggeber durchzuführender Montage von Geräten und Zubehörteilen sind vom Auftraggeber die Hersteller-Einbauvorschriften, einschlägige Normen und Montagerichtlinien zu beachten.

Bei der Gerätemiete und im Falle eines Kaufvertrages mit Montageverpflichtung der ServiceHaus gilt folgendes:

4.1 Für die Anbringung der Geräte entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (im Fall von Mess- und Erfassungsgeschäften für Heiz- und Warmwasserkosten insbesondere der Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten) ist der Auftraggeber verpflichtet, die technischen bzw. baulichen Voraussetzungen dafür zu schaffen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, ServiceHaus alle Angaben, die zur Durchführung des Auftrages erforderlich sind (zum Beispiel über das Installationssystem und das Heizsystem der betreffenden Immobilie) rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Insbesondere ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass alle Wasser-/Kälte- und Wärmeverbrauchsstellen genannt werden. Auch müssen nachträgliche Änderun-

ServiceHaus GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ServiceHaus GmbH

gen, die sich auf die Systemfunktion auswirken, der ServiceHaus vom Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt werden.

Der Auftraggeber stellt Strom, Wasser sowie für die Montage eine für alle notwendigen Fragen und Unterstützungsleistungen instruierte Person (zum Beispiel den Hausmeister) zur Einweisung der Monteure sowie für die Klärung auftretender Fragen und Schwierigkeiten zur Verfügung und trägt Sorge dafür, dass der Zugang der von ServiceHaus beauftragten Personen zu allen für die Durchführung der vertragsgemäßen Arbeiten relevanten Räume (zum Beispiel Gemeinschaftsräume, Leerwohnungen und Technikräume) ohne vermeidbare Verzögerungen gewährleistet ist.

ServiceHaus wird die Arbeiten auf der Grundlage der einschlägigen DIN beziehungsweise DIN-EN-Normen sowie der Einbauvorschriften der jeweiligen Geräte durchführen.

4.2 Die Pflicht zur Durchführung eines Einzelvertrages beginnt erst, wenn die vor Vertragsabwicklung erforderlichen (technischen/baulichen) Voraussetzungen vor Ort gegeben sind.

Vor der Ausrüstung einer Liegenschaft beziehungsweise vor Durchführung einer ersten Verbrauchserfassung und Abrechnung durch die ServiceHaus hat diese das Recht, eine Objektbegehung durchzuführen, um die Eignung der Messstellen und/oder der Geräte sowie etwaige offensichtliche Mängel festzustellen.

Eine Verpflichtung der ServiceHaus zu einer Überprüfung der Gegebenheiten vor Ort besteht nur dann, wenn dies gesondert mit dem Auftraggeber vereinbart wird.

Der Auftraggeber trägt Sorge dafür, dass der Zugang der von ServiceHaus beauftragten Personen gewährleistet ist.

4.3 Bei der Objektbegehung festgestellte Mängel beziehungsweise eine fehlende Eignung der vorhandenen oder vorgesehenen Geräte, die zur Beeinträchtigung der vom Vertrag umfassten, verbrauchsabhängigen Abrechnungen oder sonstigen Beeinträchtigungen der Leistungen der ServiceHaus führen könnten, teilt die ServiceHaus dem Auftraggeber vor Beginn der Einbauarbeiten beziehungsweise der Erstellung der ersten Abrechnung in Textform mit.

Der Auftraggeber wird etwaige Mängel auf eigene Kosten umgehend beheben, damit die ServiceHaus die Montagearbeiten beziehungsweise den Auslese- und Abrechnungsservice ordnungsgemäß erbringen kann.

4.4 Entspricht die Heizungsanlage einschließlich Verteilsystem und Heizmedium bzw. die Bauausführung nicht den Angaben des Auftraggebers bei bzw. vor Auftragserteilung oder entspricht sie nicht der üblichen und den Regeln der Technik entsprechenden Ausführung und ergibt sich daraus, dass der Auftrag im Wesentlichen nicht oder nur mit erheblich erhöhtem Aufwand durchführbar ist, so ist ServiceHaus berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder diesen zu kündigen; dies kann auch teilweise erfolgen, soweit ein Teilrücktritt/eine Teilkündigung für den Auftraggeber zumutbar ist.

4.5 Die ServiceHaus wird Montagestellen mit Detektoren für Wasser und Elektro prüfen. Die ServiceHaus entscheidet autonom, falls eine Dübelmontage nicht möglich oder risikobehaftet ist und führt dann eine Klebmontage durch.

4.6 Arbeiten an der elektrischen Anlage, auch der elektrische Anschluss von Geräten, gehören nicht zum Leistungsumfang. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass ein zum Anschluss bzw. zur

Ausführung erforderlicher Elektroarbeiten befugter und befähigter Elektriker rechtzeitig zur Verfügung steht.

4.7 Lösen fehlende oder falsche Informationen des Auftraggebers Tätigkeiten und/oder Leistungen der ServiceHaus aus, so sind diese Tätigkeiten und/oder Leistungen vom Auftraggeber auf Grundlage der dann zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste zu vergüten, und ServiceHaus ist von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

4.8 Sollte ServiceHaus aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen an der ordnungsgemäßen und zusammenhängenden Ausführung des Auftrags gehindert sein und dadurch besondere Kosten entstehen, insbesondere für häufigere oder vergebliche Anfahrten, aufgrund unzulänglicher Montagemöglichkeiten oder ähnliches, kann ServiceHaus den entstandenen Mehraufwand auf Grundlage, der dann zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste in Rechnung stellen.

4.9 Erweisen sich vertragliche Leistungen der ServiceHaus aus technischen Gründen als ganz oder teilweise nicht durchführbar oder unzumutbar, so ist die ServiceHaus berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und/oder diesen zu kündigen.

4.10 ServiceHaus ist berechtigt,

- zu demontierende Alt- oder Fremdgeräte zu entsorgen.
- Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen.
- Mitteilungen in den betroffenen Liegenschaften des Auftraggebers anzubringen bzw. zu verteilen.

5. Vertragsdauer, Kündigung

5.1 Die Laufzeit der Einzelverträge wird im jeweiligen Einzelvertrag oder in einem Rahmenvertrag geregelt, soweit es sich um ein Dauerschuldverhältnis (wie z. B. Miete, Gerätedienst für Messdienstleistungen, Abrechnungsdienst, Wartungsdienst für RWM oder Dienstleistung UV) handelt. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung während der Laufzeit ist nicht möglich.

5.2 Mietverträge verlängern sich nicht automatisch. Alle übrigen Einzelverträge verlängern sich bei Auftraggebern, die keine Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind, automatisch um ein Jahr, wenn dies nicht im jeweiligen Einzelvertrag anders geregelt ist und wenn der Einzelvertrag nicht vorher rechtzeitig gemäß Ziff. 5.4 gekündigt wird. Gleiches gilt bei Ablauf jeder Verlängerung der Laufzeit. Bei Auftraggebern, die Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind, verlängern sich diese Verträge jeweils auf unbestimmte Zeit, wenn sie nicht vorher mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden; die Kündigungsfrist beträgt ab dann einen Monat.

5.3 Die Laufzeiten der Einzelverträge beginnen wie folgt, sofern nicht einzelvertraglich anderes vereinbart ist:

- (1) Die Laufzeiten der Mietverträge beginnen mit der Montage der jeweiligen Geräte.
- (2) Im Gerätedienst beginnen die Laufzeiten mit der Montage der jeweiligen Geräte.
- (3) Im Abrechnungsdienst (Messdienstleistungen) beginnen die Laufzeiten mit Beginn der Abrechnungsperiode der jeweiligen Liegenschaft. Wurde ein für die Liegenschaft bestehender anderweitiger Abrechnungsdienst gekündigt, wird angestrebt, die Verträge über Abrechnungsdienstleistungen immer zum ersten Tag der Abrechnungsperiode beginnen zu lassen, um Rechnungen von unterschiedlichen Messdienstleistern in derselben Abrechnungsperiode zu vermeiden.
- (4) Im Wartungsdienst (Rauchwarnmelder) begin-

nen die Laufzeiten mit der Montage.

5.4 Jede Kündigung muss in Textform erfolgen. Jede ordentliche Kündigung muss mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit erfolgen, es sei denn, dies ist in Ziff. 5.2 oder im Einzel- oder Rahmenvertrag abweichend geregelt.

5.5 Bei ordnungsgemäßer Kündigung oder Auslaufen eines befristeten Einzelvertrages für den Abrechnungsdienst erstellt ServiceHaus eine letztmalige Auslesung und Abrechnung für den letzten Abrechnungszeitraum.

5.6 Ein außerordentliches Kündigungsrecht bei Tod des Auftraggebers gemäß § 580 BGB wird beiderseits ausgeschlossen.

5.7 Das Kündigungsrecht des § 648 Satz 1 BGB ist ausgeschlossen.

5.8 Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund unberührt. Der Verkauf einer Liegenschaft durch den Auftraggeber stellt jedoch keinen wichtigen Grund dar.

6. Preise und Konditionen

6.1 Die Preise für die Leistungen der ServiceHaus werden durch die mit dem Einzelvertrag vereinbarte Preisliste oder im Einzelvertrag selbst festgelegt.

6.2 Während der Laufzeit der Einzelverträge erhöhen sich die Preise für Dienstleistungen zu Beginn des zweiten Jahres der Vertragslaufzeit und sodann folgend am Beginn jedes weiteren Jahres der Vertragslaufzeit um jeweils 5 %. Sollte die ServiceHaus zu Beginn eines bestimmten Jahres der Vertragslaufzeit auf die vereinbarte Preiserhöhung von 5 % ganz oder teilweise verzichten, liegt hierin keine Anerkennung einer Rechtsspflicht und begründet keinen Anspruch des Auftraggebers darauf, dass ServiceHaus auch in folgenden Jahren der Vertragslaufzeit ganz oder teilweise auf die vereinbarten Preiserhöhungen verzichtet.

6.3 Soweit sich gesetzliche Abgaben oder Gebühren ändern, die lediglich durchlaufende Posten darstellen und von ServiceHaus in den Abrechnungen separat ausgewiesen werden (wie zum Beispiel Mehrwertsteuer, Eichgebühren bzw. Konformitätsentgelte), ist ServiceHaus berechtigt, diese Abgaben und Gebühren ab dem Zeitpunkt der Änderung entsprechend anzupassen.

6.4 Alle Preise gemäß Preisliste sind Nettopreise. Die Rechnungsstellung erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6.5 Rechnungsstellung

6.5.1 Gerätedienst für Messdienstleistungen mit Gerätemiete

Bei Beauftragung des Gerätedienstes werden die vereinbarten Mietentgelte jährlich im Voraus abgerechnet.

Die erste Mietzahlung wird fällig nach Installation der Geräte bzw. Übernahme der Geräte in den Gerätedienst. Die weiteren Mietzahlungen werden jeweils zu Beginn der Abrechnungsperiode fällig.

6.5.2 Gerätedienst für Messdienstleistungen für Kaufgeräte

Bei Beauftragung des Gerätedienstes werden die vereinbarten Entgelte für den Gerätedienst jährlich im Voraus abgerechnet.

Die erste Zahlung wird fällig nach Installation der Geräte bzw. Übernahme der Geräte in den Gerätedienst und erfasst die Montagekosten sowie das Entgelt für die weiteren Leistungen des Gerätedienstes. Die weiteren Zahlungen für den Gerätedienst (exklusive

ServiceHaus GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ServiceHaus GmbH

Erstmontagekosten) werden jeweils zu Beginn der Abrechnungsperiode fällig.

6.5.3 Abrechnungsdienst

Bei Beauftragung des Abrechnungsdienstes werden die vereinbarten Entgelte jährlich nach Erstellung der Abrechnung für Heiz- und ggf. Warm-/Kaltwasserkosten fällig.

6.5.4 Rauchwarnmelder-Service mit Gerätemiete

Bei Beauftragung des Gerätedienstes werden die vereinbarten Mietentgelte jährlich im Voraus abgerechnet. Bei Beauftragung der Wartung werden die vereinbarten Entgelte für die Wartung ebenfalls jährlich im Voraus abgerechnet.

Die erste Zahlung wird jeweils fällig nach Installation der Geräte bzw. Übernahme der Geräte in den Geräte- bzw. Wartungsdienst. Die weiteren Zahlungen werden jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig.

6.5.5 Rauchwarnmelder-Service für Kaufgeräte

Bei Beauftragung des Gerätedienstes werden die vereinbarten Entgelte für den Gerätedienst jährlich im Voraus abgerechnet.

Die erste Zahlung wird fällig nach Installation der Geräte bzw. Übernahme der Geräte in den Gerätedienst und erfasst die Montagekosten sowie das Entgelt für die weiteren Leistungen des Gerätedienstes. Die weiteren Zahlungen für den Gerätedienst (exklusive Erstmontagekosten) werden jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig.

Bei Beauftragung der Wartung (dies gilt auch für Fremd-RWM) werden die vereinbarten Entgelte für die Wartung ebenfalls jährlich im Voraus abgerechnet.

Die erste Zahlung wird fällig nach Installation der Geräte bzw. Übernahme der Geräte in den Geräte- bzw. Wartungsdienst. Die weiteren Zahlungen werden zu Beginn des Kalenderjahres fällig.

6.5.6 Dienstleistung Unterjährige Verbrauchsinformation

Bei Beauftragung der Dienstleistung Unterjährige Verbrauchsinformation (UVI) werden die vereinbarten Entgelte einmal im Jahr mit der jährlichen Heizkostenabrechnung abgerechnet.

6.6 Über die Höhe der jährlichen Entgelte erhält der Auftraggeber eine Rechnung. Rechnungen sind sofort ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers richten sich die Rechte der ServiceHaus nach den gesetzlichen Bestimmungen. Verzug tritt spätestens 2 Wochen nach Fälligkeit und Erhalt der Rechnung ein.

6.7 Teilleistungen kann die ServiceHaus dem Auftraggeber gesondert in Rechnung stellen, soweit dies für den Auftraggeber unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar ist. Dies ist in jedem Fall zulässig, falls die Gründe, die der Leistung im Ganzen entgegenstehen, vom Auftraggeber zu vertreten sind, zum Beispiel bei Verletzung seiner Mitwirkungspflichten.

6.8 Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn die ihm zustehende Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von ServiceHaus anerkannt ist. Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers sind insoweit ausgeschlossen, als sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

7. Haftung

7.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet ServiceHaus bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

7.2 Auf Schadensersatz haftet ServiceHaus – gleich

aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet ServiceHaus, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und (ii) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der ServiceHaus jedoch auf den Ersatz des bei Vertragschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Für Verzögerungsschäden haftet ServiceHaus zwar auch bei leichter Fahrlässigkeit, in der Höhe jedoch begrenzt auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises bzw. der Vergütung für die betreffende Leistung.

7.3 Die sich aus Ziff. 7.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch, sofern der Auftraggeber den Schaden eines Dritten (z. B. seines Mieters) geltend macht.

Die sich aus Ziff. 7.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden ServiceHaus nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.

Die sich aus Ziff. 7.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung oder des Geräts übernommen wurde und für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.

7.4 Die Versicherungssummen von ServiceHaus betragen:

Personen-, Sach- und Vermögensschäden pauschal: 5.000.000,00 € je Versicherungsfall.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, ServiceHaus zu informieren, wenn für ihn erkennbar ist, dass höhere Schäden entstehen können, die von der o.g. Versicherungssumme nicht abgedeckt sind.

7.5 Eine Haftung der ServiceHaus ist ausgeschlossen

- (1) für Schäden, welche aufgrund von fehlerhaften Angaben und Informationen des Auftraggebers entstehen und die ServiceHaus nicht zu vertreten hat;
- (2) für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, außergewöhnlich schlechte Qualität des Wassers oder Heizmediums, Änderung der Beschaffenheit des Wassers oder Heizmediums, Eindringen von Fremdkörpern, oder andere, von der ServiceHaus nicht zu vertretende Umstände entstanden sind;
- (3) für Schäden, die bei der ordnungsgemäßen Installation, beim Betrieb oder beim Austausch von Geräten infolge von Mängeln oder Defekten, die in der Liegenschaft begründet sind, offenbar werden; für infolge einer fachgerechten Montage auftretende Schäden, die aufgrund von ungeeigneter/maroder Bausubstanz entstehen;
- (4) für im Rahmen des fachgerechten Einbaus von Wasserzählern auftretende (Wasser) Schäden, die aufgrund defekter Anschlussarmaturen entstehen, sofern nicht von ServiceHaus schuldhaft verursacht.

7.6 Wenn Undichtigkeiten oder andere Schäden durch Montagearbeiten der ServiceHaus festgestellt werden, sind diese der ServiceHaus umgehend zu melden. ServiceHaus ist diesbezüglich unter Wahr-

nehmung der Rechte des Nutzers berechtigt, den Schaden zu besichtigen und dokumentieren. Soweit für die Montage der Geräte Bohrungen im Gebäude durchgeführt oder Klebstoffe aufgebracht werden, die nicht rückstandsfrei zu entfernen sind, stellt dies keinen Mangel oder Schaden dar.

7.7 Die ServiceHaus übernimmt keine Haftung für die Funktion von verkauften oder vermieteten Geräten, die von dem Auftraggeber selbst oder von Dritten nicht DIN-gerecht montiert wurden.

7.8 Etwaige Haftungsansprüche des Auftraggebers verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, es sei denn, ServiceHaus oder sein gesetzlicher Vertreter bzw. Erfüllungsgehilfe hat den Mangel arglistig verschwiegen, einen Schaden oder Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder es liegt eine Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit vor.

8. Gewährleistung

8.1 Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, einschließlich aller Mängel bei Werk- und Dienstverträgen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Bei Druck, Schreib- und Rechenfehlern wird ServiceHaus den Fehler berichtigen.

8.2 Grundlage der Mängelhaftung der ServiceHaus ist vor allem die über die zu erbringende Leistung oder die Beschaffenheit der zu liefernden oder zu vermietenden Geräte getroffene Vereinbarung.

8.3 Binnen einer angemessenen Frist nach Lieferung von Sachen sowie nach der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen hat der Auftraggeber alle bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung erkennbaren Mängel in Textform zu rügen. Andere Mängel hat der Auftraggeber nach ihrer Entdeckung innerhalb angemessener Frist in Textform zu rügen. Bei nicht form- oder fristgerechter Mängelrüge gilt die Lieferung oder sonstige Leistung insoweit als mangelfrei.

8.4 Sofern im Einzelvertrag nicht anders festgelegt, beträgt die Gewährleistungsdauer für die Kauf-Geräte 2 Jahre ab Installationsdatum.

8.5 Die ServiceHaus haftet nicht für Mängel, die der Auftraggeber bei Vertragsschluss kennt, sowie für Beschädigungen an den Geräten, die durch normale Abnutzung wie beispielsweise Verschmutzung oder durch mutwillige Zerstörung entstanden sind.

8.6 Für vom Auftraggeber selbst oder auf seine Veranlassung von Dritten eingesetzte Geräte übernimmt ServiceHaus keinerlei Verantwortung oder Gewährleistung.

9. Mitwirkungspflichten

9.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Störungen und Ausfälle von Geräten unverzüglich nach Bekanntwerden an ServiceHaus zu melden. Kosten für Ausfälle und Störungen, die auf vom Auftraggeber zu vertretende Beschädigungen zurückzuführen sind, werden von dem Auftraggeber getragen.

9.2 Der Auftraggeber stellt der ServiceHaus nach Absprache aktuelle Mieterdaten sowie alle weiteren für die Dienstleistungserbringung durch ServiceHaus bereit. Die Bereitstellung erfolgt in strukturierter maschinellverarbeitbarer Form (z. B. Microsoft Excel).

9.3 Der Auftraggeber hat jegliche von ihm mitgeteilten Daten und sonstigen Angaben zuvor auf ihre

ServiceHaus GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ServiceHaus GmbH

Richtigkeit zu überprüfen bzw. abzugleichen.

9.4 Der Auftraggeber wird die ServiceHaus über eingetretene Änderungen in den Nutzungsverhältnissen und über bauliche Veränderungen, welche Auswirkungen auf die Erbringung der Dienstleistungen haben könnten, unverzüglich in Textform informieren.

9.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ServiceHaus darauf hinzuweisen, wenn das Bohren in die Zimmerdecke nicht möglich oder wegen stromführender Leitungen nur unter erhöhtem Aufwand möglich ist.

9.6 Verweigert der Auftraggeber den Zugang zu den Geräten oder seine weiteren Mitwirkungsobliegenheiten in unberechtigter Weise, ruhen die vertraglichen Pflichten der ServiceHaus und stellt dies einen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung des Einzelvertrages dar. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung besteht zudem die Berechtigung für ServiceHaus, die erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen sowie Schadensersatz in Höhe von 75 % aus dem ausstehenden Rest der Vertragssumme zu verlangen. Dem Auftraggeber ist der Nachweis gestattet, ServiceHaus sei kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden. ServiceHaus kann bei Nachweis auch einen höheren Schaden geltend machen.

10. Geheimhaltungspflicht

10.1 Zur Durchführung der Zusammenarbeit tauschen ServiceHaus und Auftraggeber vertrauliche Informationen aus. Beide Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, die zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere Informationen zur Geschäftsstruktur sowie Informationen, die aufgrund einer Kennzeichnung als „vertraulich“ oder sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung des Vertrages nicht zu verwerfen, zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, dass dies für die Vertragserfüllung notwendig ist.

10.2 Beide Vertragspartner verpflichten sich, vertrauliche Informationen ihren Mitarbeitern, Beauftragten und konzernverbundenen Unternehmen im Sinne des §§ 15 ff. AktG lediglich in dem für ihre jeweilige Aufgabe erforderlichen Umfang bekannt zu geben.

10.3 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für folgende Informationen:

- (1) Informationen, die der Auftraggeber nachweislich von Dritten rechtmäßig erhalten hat oder erhält oder
- (2) die dem Auftraggeber nachweislich bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt werden oder
- (3) die beim Auftraggeber nachweislich bereits vorhanden waren oder
- (4) die beim Auftraggeber nachweislich unabhängig entwickelt wurden.

10.4 Die Geheimhaltungspflicht im Sinne dieser AGB gilt auch nach Beendigung der Zusammenarbeit beziehungsweise der Einzelverträge fort.

10.5 Die ServiceHaus ist berechtigt, die durch die Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber erhaltenen Daten nach einer Aufbewahrungsfrist von 4 Jahren zu vernichten.

11. Verkauf von Liegenschaften

Bei einem Wechsel der Eigentumsverhältnisse an der Liegenschaft, für die Einzelverträge geschlossen wur-

den, bleibt der Auftraggeber Vertragspartner, es sei denn, der Erwerber tritt in die Rechte und Pflichten des/der Einzelverträge bzw. eines Rahmenvertrages ein oder der Erwerber schließt einen Anschlussvertrag mit der ServiceHaus ab.

12. Datenschutz

ServiceHaus verpflichtet sich in der Geschäftsbeziehung als Auftragsverarbeiter die gesetzlichen Anforderungen der DS-GVO einzuhalten. ServiceHaus verarbeitet die ihr zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten nur gemäß den abgeschlossenen Verträgen und der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung. Zum Schutz der Daten hat ServiceHaus technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen implementiert. ServiceHaus weist den Auftraggeber darauf hin, dass dieser die Nutzer der Liegenschaften über den Zweck, den Umfang und die Art der Datenverarbeitung durch ServiceHaus zu unterrichten hat.

13. Sonstige Bestimmungen

13.1 Sollte eine Bestimmung des zwischen ServiceHaus und dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrages oder der AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, gelten alle übrigen Bestimmungen fort.

13.2 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Kündigung) sind in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

13.3 Änderungen oder Neufassungen dieser AGB durch die ServiceHaus sind möglich, wenn sie dem Auftraggeber unter Berücksichtigung der Interessen beider Vertragspartner zumutbar sind. Zumutbar sind Änderungen insbesondere dann, wenn damit Regelungslücken geschlossen werden, Äquivalenzstörungen beseitigt werden oder sich ändernde Gegebenheiten abgebildet werden. Zumutbare Änderungen werden Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 6 Wochen nach deren Zusendung in Textform widerspricht.

13.4 Der Vertrag unterliegt dem innerstaatlichen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

13.5 Ist der Auftraggeber Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Mannheim. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber Unternehmer iSv § 14 BGB ist. ServiceHaus ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Leistungsverpflichtung gem. diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

13.6 Verbraucherinformation zur Streitbeilegung vor einer Verbraucherschlichtungsstelle:
ServiceHaus ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

ServiceHaus GmbH

Teil II Besondere Regelungen für einzelne Vertragsarten

I. Messdienstleistungen, bestehend aus Gerätedienst und Abrechnungsdienst

1. Geltungsbereich der Regelungen für Messdienstleistungen

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Messdienstleistungen der ServiceHaus (im Folgenden „Messdienstleistungen“). Die Messdienstleistungen bestehen aus Gerätedienst und Abrechnungsdienst und werden jeweils per Einzelvertrag beauftragt.

2. Leistungsbeschreibung sowie gegenseitige vertragliche Pflichten Gerätedienst

2.1 Die ServiceHaus sorgt im Gerätedienst für die fachgerechte Installation von Geräten und die Aufrechterhaltung der Funktions- und Betriebsbereitschaft der installierten Messgeräte sowie der notwendigen Funk-Infrastruktur. Der Gerätedienst umfasst somit folgende Teilleistungen:

- (1) Lieferung der je Liegenschaft vereinbarten Geräteanzahl und des vereinbarten Gerätetyps
- (2) Montageplanung und Montagevorbereitung inklusive bedarfsweise Objektbegehungen;
- (3) Rechtzeitige Ankündigung mindestens 10 Tage vor Montagebeginn mittels Hausaushang;
- (4) Zwei kostenfreie Sammeltermine zur Gerätemontage, Installation der Messgeräte und des Funknetzwerkes (Installation der Datensammler, Repeater und Gateways), Programmierung der Geräte, Aufbau der Funknetzwerke und Einbindung der Geräte in die Infrastruktur;
- (5) Gerätemonitoring inklusive Eichfristen-Überwachung, Überwachung der Funktionsfähigkeit der Messgeräte und der Funknetzwerke, Meldung von Störungen;
- (6) Austausch und/oder Reparatur von Messgeräten im Falle eines von ServiceHaus zu vertretenen Defekts;
- (7) Meldung der verwendeten eichpflichtigen Geräte gemäß § 32 MessEG an die zuständige Eichbehörde.

Die Demontage und Entsorgung vorhandener Drittgeräte gehört zu den Aufgaben des Auftraggebers.

2.2 Die ServiceHaus stellt dem Auftraggeber die Geräte mietweise oder nach Abschluss eines Kaufvertrages zur Verfügung. Hierfür werden Einzelverträge je Liegenschaft abgeschlossen.

Sollten die Gegebenheiten vor Ort ergeben, dass von der im Einzelvertrag festgelegten Gerätestückzahl abgewichen werden muss, ist die nach den technischen Gegebenheiten in der Liegenschaft bei der Gerätemontage festgestellte erforderliche Gerätestückzahl Vertragsgegenstand und Grundlage für die Abrechnung der Miete und Leistungen der ServiceHaus.

2.3 Die Gerätemontage erfolgt gemäß den gültigen Vorschriften beziehungsweise Vereinbarungen in vom Auftraggeber vorbereitete beziehungsweise vorgesehene Einbaustellen unter folgenden Bedingungen:

- (1) Der Auftraggeber hat für ungehinderte Montagemöglichkeit zu sorgen. D.h. für ausreichenden Raum für den Aus- und Einbau, freie Zugänglichkeit der Montagestelle ohne Hilfsmittel, ordnungsgemäßen Zustand der Heizungs- und Sanitäranlage, ordnungsgemäß funktionierender Absperrvorrichtungen vor und hinter den Messstrecken bzw. Messgeräten sowie die Möglichkeit des Austausches der Geräte in einem Arbeitsgang. ServiceHaus weist in die

sem Zusammenhang ausdrücklich auf die einschlägigen DIN-EN-Normen und die Einbauvorschriften der jeweiligen Geräte hin. Das zur Verfügungstellen von Strom und Wasser obliegt dem Auftraggeber. Zum Montagebeginn muss durch diesen zudem eine anlagenkundige Person (z. B. Hausmeister) bereitgestellt werden, welche die von ServiceHaus beauftragten Monteure einweist und erforderliche Bedingungen der Anlage vornimmt (z. B. Absperrungen von Heizung und Wasser).

- (2) Der Auftraggeber hat die Aufgabe, Einbaustellen vorzubereiten. Dazu gehört u.a. die Vorbereitung etwa notwendigen Eingriffen in Rohrleitungen, deren Beschriftung oder Kennzeichnung in sonstiger geeigneter Weise hinsichtlich Systemfunktion und Fließrichtung.
- (3) Liegen die Bedingungen gemäß (1) und (2) nicht vor, kann ServiceHaus die zur Erbringung der bestehenden Mehrkosten in Rechnung stellen.
- (4) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass ServiceHaus die zur Erbringung der beauftragten Leistungen, insbesondere zur Realisierung der Fernauslesung, erforderliche Infrastruktur aufbaut, und hierfür weitere Geräte beziehungsweise Zubehörteile in den Gebäuden montiert (zum Beispiel Datensammler/Repeater und Gateways). Diese Geräte bleiben im Eigentum der ServiceHaus. Der Auftraggeber gewährt ServiceHaus hierzu bei Bedarf den erforderlichen Zutritt. Etwaige Stromkosten für den Betrieb dieser Geräte trägt der Auftraggeber.
- (5) Sollten Montageleistungen trotz vorheriger rechtzeitiger Ankündigung auch beim zweiten Versuch nicht möglich sein, wird die ServiceHaus den Auftraggeber entsprechend informieren. Der Auftraggeber kann gegenüber der ServiceHaus sodann kostenpflichtige Nachmontageaufträge erteilen; hierfür gelten die zum Zeitpunkt der Nachbeauftragung gültigen Preise gemäß Preisliste der ServiceHaus. Für Folgen von hierdurch verspätet oder unvollständig ausgeführten Aufträgen haftet die ServiceHaus nicht.
- (6) Der Auftraggeber ist für den Zugang zu leerstehenden Nuteinheiten und zu unbewohnten Flächen verantwortlich.

2.4 Störungen und Ausfälle von Geräten

Der Auftraggeber verpflichtet sich, Störungen und Ausfälle von Geräten unverzüglich nach Bekanntwerden an ServiceHaus zu melden. In diesem Fall – oder wenn ServiceHaus im Rahmen einer Wartung oder Störungserkennung defekte, beschädigte oder fehlende Geräte feststellt – beauftragt der Auftraggeber die ServiceHaus bereits jetzt, diese instand zu setzen oder durch ein neues, gleichwertiges Gerät zu ersetzen bzw. nachzumontieren. Gleiches gilt, wenn Mieter defekte oder fehlende Geräte melden. ServiceHaus wird den Auftraggeber anschließend entsprechend informieren.

Sofern der Grund der Reparatur oder eines Geräteeinsatzes nicht durch ServiceHaus zu vertreten ist, werden die Kosten für die Reparatur oder den Geräteeinsatz sowie die sonstigen dadurch verursachten Kosten (wie z. B. Anfahrt und Montage) vom Auftraggeber gemäß der im Zeitpunkt der Reparatur bzw. des Geräteeinsatzes aktuell gültigen Preisliste getragen. Dies erfasst auch Kosten, die aufgrund unzutreffender Ausfall- oder Störungsmeldungen seitens des Auftraggebers und/oder einer vergeblichen Anreise des ServiceHaus Kundendienstes aus sonstigen Gründen entstehen.

2.5 Bei allen auszutauschenden oder zu ersetzenden Geräten muss nicht ein identisches Gerät, sondern es können in Bauart und Funktion vergleichbare Geräte eingesetzt werden.

2.6 Begrenzung des Leistungsumfangs

Die Beseitigung von Schäden, die bei ordnungsgemäßer Ausführung der Arbeiten an Heizkörpern, Installationen, Wänden oder Decken möglicherweise entstehen (insbesondere auch sichtbar werdende ursprüngliche Montagestellen, wenn die Neumontage aus technischen Gründen an anderer Stelle erfolgt), Arbeiten an der Heizungs- und Sanitäranlage selbst und sonstige Installationsarbeiten, die Lieferung von Geräten sowie Arbeiten, die durch Austausch, Ausbau oder zusätzlichen Einbau von Heizkörpern oder von Warm-/Kaltwasserinstallationen erforderlich werden, gehören nicht zum Leistungsumfang.

2.7 Demontage und Entsorgung bei Vertragsende

2.7.1 Nach ordnungsgemäßer Beendigung einer Gerätemiete wird ServiceHaus die Messgeräte in der Liegenschaft belassen und nicht demontieren und entsorgen, es sei denn ServiceHaus wurde vom Auftraggeber auf Basis, der dem Auftraggeber von ServiceHaus zuvor verbindlich mitgeteilten Konditionen mit der Demontage und Entsorgung beauftragt.

Nach vorzeitiger Beendigung einer Gerätemiete ist ServiceHaus berechtigt, aber nicht verpflichtet, Messgeräte zu demontieren und zu entfernen. Soweit ServiceHaus auf ihr Recht zur Demontage und Entfernung der Messgeräte verzichtet, liegt diese im Verantwortungsbereich des Auftraggebers und die ServiceHaus ist nicht verpflichtet, den früheren Zustand wieder herzustellen.

2.7.2 Nach ordnungsgemäßer oder vorzeitiger Beendigung einer Gerätemiete wird ServiceHaus die von ihr für die Fernauslesung angebrachte Infrastruktur (Datensammler, Repeater, Gateways, Zubehörteile etc.) in den Gebäuden demontieren und entfernen.

2.7.3 Bei Durchführung der Demontage durch ServiceHaus ist diese nicht verpflichtet, den früheren Zustand wiederherzustellen, insbesondere Schäden an den Befestigungsstellen der Messgeräte zu beseitigen. Das gleiche gilt für das Sichtbarwerden der ursprünglichen Montagestellen, z. B. aufgrund ggfs. abweichender Montagehöhen.

3. Leistungsbeschreibung sowie gegenseitige vertragliche Pflichten Abrechnungsdienst

3.1 Die ServiceHaus übernimmt im Abrechnungsdienst die erforderlichen Auslese- und Abrechnungsschritte zur Erstellung einer Abrechnung für Heiz- und Warm-/Kaltwasserkosten für einen vertraglich festgelegten Abrechnungszeitraum betreffend einer Liegenschaft unter Zugrundelegung der vom Auftraggeber genannten Kosten. Hierbei erstellt ServiceHaus eine Gesamtabrechnung für die Liegenschaft und eine Einzelabrechnung für jeden Nutzer der Immobilie (im Folgenden „Nutzer“). Übermittelt werden diese Abrechnungen von ServiceHaus ausschließlich an den Auftraggeber, nicht an die jeweiligen Nutzer.

Im Regelfall verwendet die ServiceHaus fernauslesbare Funk-Messgeräte zur Messung und Auslesung der Verbrauchsdaten für Wärme und Wasser. Die Auslesungen werden in diesem Fall auf elektronischem Wege ohne Einsatz eines Messdienstes durchgeführt. Sollte eine Fernauslesung per Gateway sowie eine Walk-by Auslesung zum Stichtag nicht möglich sein, entscheidet die ServiceHaus, ob eine manuelle Vor-Ort-Auslesung in den Wohnungen durchgeführt wird. Ausschlaggebend hierfür ist unter anderem die Verfügbarkeit historischer Monatswerte der jeweiligen Abrechnungsperiode.

3.2 Der Abrechnungsdienst umfasst den folgenden, für die Erstellung der Abrechnung notwendigen Leistungsumfang:

ServiceHaus GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ServiceHaus GmbH

- (1) Laufende Fern-Auslesung der Messgeräte
- (2) Im Einzelfall Auslesung im Walk-by Verfahren oder manuelle Ablesung der Erfassungsgeräte nach dem Abrechnungstichtag (vgl. nachfolgende Ziff. 3.3)
- (3) Empfang, Verarbeitung und Speicherung der erforderlichen Daten, unter anderem Liegenschaftsdaten, Mieterdaten/Nutzungsdaten, Kostendaten, Gerätedaten, Verbrauchsdaten
- (4) Schätzung von Verbräuchen, falls keine Messwerte verfügbar sind
- (5) Prüfung auf Notwendigkeit zur Abrechnung nach VDI 2077
- (6) Verteilung der Verbräuche und ggfs. Kosten (bei Vollabrechnung) auf die Nutzer
- (7) Plausibilitätsprüfungen für die Messwerte und kalkulierten Verbräuche
- (8) Erstellung der Einzelabrechnungen pro Nutzer (bedarfswise nach VDI 2077)
- (9) Erstellung der Gesamtabrechnung pro Liegenschaft (bedarfswise nach VDI 2077)
- (10) Korrektur von Einzel- und Gesamtabrechnungen
- (11) Elektronische Übermittlung der Abrechnungen im Datenaustausch-Verfahren (ARGE Standard)
- (12) Elektronische Archivierung der Abrechnungen

3.3 Sofern eine manuelle Ablesung vor Ort in den Wohnungen erfolgen muss, gelten folgende Regelungen:

- (1) Für die Ablesung müssen die Erfassungsgeräte frei zugänglich sein. Ist dies nicht der Fall, müssen die betroffenen Geräte geschätzt werden (vgl. nachfolgender Abs. (4)).
- (2) Die ServiceHaus kündigt den Ablesetermin mindestens 10 Tage im Voraus durch Aushang in den Treppenhäusern und zusätzlich optional in anderer geeigneter Weise an.
- (3) Werden Nutzer beim ersten manuellen Ablesetermin nicht angetroffen, bietet die ServiceHaus einen zweiten, kostenlosen Ablesetermin an. Zwischen dem ersten Ablesetermin und dem Nachablesetermin müssen mindestens 7 Werktage liegen.
- (4) Wird ein Nutzer auch beim zweiten Termin nicht angetroffen, führt die ServiceHaus eine Verbrauchsschätzung für die betroffene/n Wohnung/en gemäß den Bestimmungen der Heizkostenverordnung bzw. der DIN 4713 und den anerkannten Regeln durch. Soll für mehr als 25 % der betroffenen Wohn- oder Nutzfläche eine Verbrauchsermittlung gemäß § 9 a Abs. 1 Heizkostenverordnung durchgeführt werden, so informiert die ServiceHaus den Auftraggeber vor Erstellung der Abrechnung darüber. Satz 1 gilt auch, wenn Verbrauchserfassungsgeräte fehlen, nicht zugänglich oder defekt sind. Die hierfür anfallenden Kosten reichten sich nach der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste von ServiceHaus, sofern die Ursache für den Mehraufwand von ServiceHaus nicht zu vertreten ist.
- (5) Der Auftraggeber ist für den Zugang zu leerstehenden Nuteinheiten und zu unbewohnten Flächen verantwortlich.
- (6) Die Aushändigung einer Ablesequittung oder die Gegenzeichnung der Ablesewerte durch den Nutzer ist für ServiceHaus nicht verpflichtend.

3.4 Bei Nutzerwechsel wird der Auftraggeber die Zwischenablesungen selbst durchführen und der ServiceHaus die entsprechenden Werte bis spätestens zum Abrechnungstichtag (= Ende der Abrechnungsperiode) mitteilen. Die Datenlieferung erfolgt in strukturierter maschinell-verarbeitbarer Form (zum Beispiel Microsoft Excel Tabellen).

3.5 Liegen bei einem Nutzerwechsel keine Zwischenausleseergebnisse vor, wird der Auftraggeber die ServiceHaus hierüber unverzüglich informieren. Für den Fall, dass keine Zwischenauslesung durchgeführt wurde und die ServiceHaus keine nutzbaren Auslesewerte bereitstellen kann, schätzt die Service-

Haus die Verbrauchswerte auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und der jeweils aktuellen Fassung der Heizkostenverordnung bzw. der DIN 4713.

3.6 Der Auftraggeber hat vor Erstellung der ersten Abrechnung sowie in allen folgenden Abrechnungsjahren, alle erforderlichen Angaben in strukturierter maschinell-verarbeitbarer Form zu erteilen. Insbesondere sind hierbei Angaben über die Immobilie, die Heizungsanlage, die Warm-/Kaltwasserleitungen, den Verteilungsschlüssel, die Namen der Nutzer sowie die Grundkostenschlüssel (zum Beispiel qm) sowie die zur Abrechnung benötigten Kostendaten essentiell. Sollten sich Änderungen ergeben, die für die Verbrauchserfassung von Bedeutung sind, hat der Auftraggeber der ServiceHaus diese unverzüglich in Textform mitzuteilen. Der Auftraggeber wird die ServiceHaus insbesondere über eingetretene Änderungen in den Nutzungsverhältnissen und über bauliche Veränderungen, welche Auswirkungen auf die Verbrauchserfassung haben könnten, unverzüglich schriftlich informieren.

Die Vorgabe für die Umlage erfolgt durch den Auftraggeber und wird entsprechend angewandt. Einschlägige Gesetze und Verordnungen wie die Betriebskostenverordnung und die Heizkostenverordnung sind hierbei zu beachten. Es besteht keine Verpflichtung der ServiceHaus zur Überprüfung der Umlagefähigkeit.

3.7 Die Verpflichtung zur Leistungserbringung der ServiceHaus im Rahmen des Abrechnungsdienstes entsteht erst dann, wenn alle hierfür benötigten Unterlagen vom Auftraggeber (z.B. abzurechnende Betriebskosten, Nutzerwechsel, etc.) zur Verfügung gestellt worden sind.

Der Abrechnungsdienst kann nur rechtzeitig durchgeführt werden, wenn die in Ziff. 3.6 genannten Angaben vollständig mindestens 8 (acht) Wochen vor dem Ende der Abrechnungsfrist an ServiceHaus wie vorgegeben übermittelt werden. Bei Überschreiten dieser Frist hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Abrechnungserstellung innerhalb der Abrechnungsfrist.

3.8 Der Auftraggeber hat die von ServiceHaus erstellten Abrechnungen vor der Weiterleitung der Einzelabrechnungen an die Nutzer, insbesondere hinsichtlich der vorgegebenen Kosten, der Angaben über eingetretene Änderungen in den Nutzungsverhältnissen und Zwischenablesungen zu überprüfen.

3.9 ServiceHaus ist nicht zur Überprüfung der vom Auftraggeber genannten Daten und der von ihm erteilten Anweisungen verpflichtet und haftet nicht für daraus entstehende Fehler. Soweit ServiceHaus nicht mit dem Gerätedienst beauftragt ist, überprüft ServiceHaus im Rahmen des Abrechnungsdienstes die Einrichtung zur Verbrauchserfassung nicht. In diesen Fällen ist eine Haftung der ServiceHaus für die Folgen der Verwendung nicht vorschriftsmäßiger, nicht einwandfrei funktionsfähiger, ungeeigneter, ungeeichter oder nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechender Erfassungsgeräte sowie für die Nutzung von Wasser- und Wärmezählern ohne MID-Konformitätszeichen ausgeschlossen.

3.10 Sofern Mängel der Abrechnung durch die ServiceHaus zu vertreten sind, verpflichtet sich die ServiceHaus zur Korrektur der Abrechnung. Diese Verpflichtung besteht nur dann, wenn die Mängel innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt der Abrechnung angezeigt werden. Die Korrektur der Abrechnung hat binnen 6 Wochen nach Erhalt der Mängelanzeige zu erfolgen. Das Recht der ServiceHaus, auch noch nach diesen 3 Monaten die Abrechnung zu korrigieren, bleibt unberührt.

II. Rauchwarnmelder-Service

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Regelungen gelten für den per Einzelvertrag beauftragten Rauchwarnmelderservice der ServiceHaus. Dieser besteht aus Installation (= Gerätedienst) und Wartungsdienst. Die Installation besteht bei Kauf und Miete der Rauchwarnmelder (RWM) von der ServiceHaus in Einbau und Inbetriebnahme der Geräte. Im Wartungsdienst sorgt die ServiceHaus für die Aufrechterhaltung der Funktions- und Betriebsbereitschaft der installierten Geräte sowie der für die Fernwartung notwendigen Funk-Infrastruktur.

Bei bereits installierten Fremd-RWM erfolgt eine Prüfung, ob ServiceHaus den Wartungsdienst per Einzelvertrag für diese Fremd-RWM erbringen kann.

1.2 Im Rahmen des Rauchwarnmelder-Service sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- (1) Landesbauordnung
- (2) Produktnorm EN 14604
- (3) Anwendungsnorm 14676-1: Planung, Einbau, Betrieb und Instandhaltung
- (4) Anwendungsnorm 14676-2: Anforderungen an den Dienstleistungserbringer

ServiceHaus gewährleistet die Einhaltung der o. g. geltenden gesetzlichen Vorschriften und sorgt dafür, dass die Ausstattung der Nuteinheiten mit RWM mit geprüfter und zugelassener Technik und zertifizierten Mitarbeitern und/oder Servicepartnern ausgeführt wird.

1.3 Zu den in vorstehender Ziff. 1.2 genannten Vorschriften können individuelle Regelungen vereinbart werden, welche ergänzenden Charakter haben. Beispielsweise eine umfangreichere Ausstattung als es die Landesbauordnung vorsieht (sogenannte „Vollausstattung“) oder eine häufigere und/oder umfangreichere Ferninspektion als es die DIN 14676-1 verlangt.

Der Auftraggeber bleibt aber im Übrigen verpflichtet, dafür zu sorgen, dass er die ihn als Eigentümer treffenden Pflichten insbesondere zum ordnungsgemäßen Betrieb der RWM einhält. Der von ServiceHaus angebotene Wartungsdienst erhöht zwar die Wahrscheinlichkeit, dass die RWM auch bis zur nächsten Wartung betriebsbereit bleiben, er alleine bietet dafür aber keine ausreichende Gewähr. Denn durch Sondereinflüsse (z. B. vermehrte Staubentwicklung durch Renovierungsarbeiten oder durch Nikotinkondensat bei starken Rauchern oder wenn Umgebungshindernisse entstehen, die geeignet sind, das Eindringen von Brandrauch in den RWM zu verhindern) kann die Gebrauchstauglichkeit eines RWM beeinträchtigt werden. ServiceHaus übernimmt ausdrücklich keine Gewähr dafür, dass nach einer von ServiceHaus durchgeführten Wartung die RWM bis zur nächsten Überprüfung einsatzbereit bleiben. Hier muss der Auftraggeber daher selbst oder aufgrund entsprechender Vereinbarungen mit seinen Nutzern sicherstellen, dass der ordnungsgemäße Betrieb der RWM zwischen zwei Wartungsintervallen gewährleistet ist. Gleiches gilt im Übrigen im Hinblick auf mögliche Nutzungsänderungen, die dazu führen, dass Räume, die zuvor nicht mit einem RWM ausgestattet werden mussten, aufgrund ihrer neuen Funktion der Ausstattungspflicht unterliegen.

Im Alarmfall ist ServiceHaus nicht für die Alarmierung der Feuerwehr und/oder anderer Rettungskräfte zuständig. Die Alarmierung der Rettungskräfte kann nur von den Personen veranlasst werden, die das Alarmsignal des RWM hören, in der Regel also die Nutzer der Wohnungen oder auch die Nachbarn oder der Auftraggeber selbst. Hierauf wird der Auftraggeber die aktuellen und nachfolgenden Nutzer der Wohnungen hinweisen.

ServiceHaus GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ServiceHaus GmbH

2. Leistungsbeschreibung sowie gegenseitige vertragliche Pflichten Gerätedienst

2.1 ServiceHaus sorgt im Gerätedienst für die fachgerechte Installation der RWM sowie der für die Fernwartung gegebenenfalls notwendigen Funk-Infrastruktur. Der Gerätedienst umfasst somit folgende Teilleistungen:

- (1) Lieferung der je Liegenschaft vereinbarten Geräteanzahl und des vereinbarten Gerätetyps.
- (2) Montageplanung und Montagevorbereitung inklusive bedarfsweise Objektbegehungen.
- (3) Rechtzeitige Anündigung mindestens 10 Tage vor Montagebeginn mittels Hausaushang.
- (4) Zwei kostenfreie Sammeltermine zur Gerätemontage, Installation der Montageplatte und der für die Fernauslesung erforderlichen Geräte (Datensammler, Repeater und Gateways).
- (5) Inbetriebnahme, Funktionstest, Aufbau der Funknetzwerke und Einbindung der Geräte in die Infrastruktur, Dokumentation und Kurzeinweisung der Mieter/Nutzer, Programmierung der Geräte.
- (6) Lieferung, Montage und Inbetriebnahme von Spezialgeräten und Zubehör nach Vereinbarung, z. B. Gehörlosenausstattung (RWM Bauweise A).
- (7) Austausch von RWM im Falle eines von ServiceHaus zu vertretenden Defekts.
- (8) Digitale Erfassung und Übermittlung der Restanten inklusive Begründung.

Die Demontage und Entsorgung vorhandener Drittgeräte gehört zu den Aufgaben des Auftraggebers.

2.2 Die ServiceHaus stellt dem Auftraggeber die Geräte mietweise oder nach Abschluss eines Kaufvertrages zur Verfügung. Im Falle der Miete gehen die Geräte nach Ablauf von 10 Jahren kostenfrei in das Eigentum des Auftraggebers über.

Sollten die Gegebenheiten vor Ort ergeben, dass von der im Einzelvertrag festgelegten Gerätestückzahl abgewichen werden muss, ist die nach den technischen Gegebenheiten in der Liegenschaft bei der Gerätemontage festgestellte erforderliche Gerätestückzahl Vertragsgegenstand und Grundlage für die Abrechnung der Miete und Leistungen der ServiceHaus.

2.3 Die Gerätemontage erfolgt gemäß den gültigen Vorschriften, beziehungsweise Vereinbarungen, in vom Auftraggeber vorbereitete, beziehungsweise vorgesehene Einbaustellen, unter folgenden Bedingungen:

- (1) Der Auftraggeber hat für ungehinderte Montagemöglichkeit zu sorgen. D.h. für ausreichend Raum für den Aus- und Einbau, freie Zugänglichkeit der Montagestellen ohne Hilfsmittel sowie die Möglichkeit des Austausches der Geräte in einem Arbeitsgang. ServiceHaus weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die einschlägigen DIN-EN-Normen und die Einbauvorschriften der jeweiligen Geräte hin. Das zur Verfügung stellen von Strom obliegt dem Auftraggeber. Liegen die vorgenannten Bedingungen nicht vor, kann ServiceHaus dem Auftraggeber die Mehrkosten in Rechnung stellen.
- (2) Liegen die Bedingungen gemäß (1) nicht vor, kann ServiceHaus die ihr hierdurch entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen.
- (3) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass ServiceHaus die zur Erbringung der beauftragten Leistungen, insbesondere zur Realisierung der Fernauslesung, erforderliche Infrastruktur aufbaut, und hierfür weitere Geräte beziehungsweise Zubehörteile in den Gebäuden montiert (z. B. Datensammler/Repeater und Gateways). Diese Geräte bleiben im Eigentum der ServiceHaus. Der Auftraggeber gewährt ServiceHaus hierzu bei Bedarf den erforderlichen Zutritt.

Etwaige Stromkosten für den Betrieb dieser Geräte trägt der Auftraggeber.

- (4) Sollten Montageleistungen trotz vorheriger zweizeitiger Anündigung auch beim zweiten Versuch nicht möglich sein, wird die ServiceHaus den Auftraggeber entsprechend informieren. Der Auftraggeber kann gegenüber der ServiceHaus sodann kostenpflichtige Nachmontageaufträge auf Basis der dann gültigen Preisliste der ServiceHaus erteilen. Für Folgen von hierdurch verspätet oder unvollständig ausgeführten Aufträgen haftet die ServiceHaus nicht.
- (5) Der Auftraggeber ist für den Zugang zu leerstehenden Nutzeneinheiten und zu unbewohnten Flächen verantwortlich.

Für erschwerte Montagebedingungen (ab 3 m Deckenhöhe) werden zusätzliche Erschwerniszuschläge gemäß Preisliste berechnet.

2.4 Störungen und Ausfälle von Geräten

Der Auftraggeber verpflichtet sich, Störungen und Ausfälle von Geräten unverzüglich nach Bekanntwerden an ServiceHaus zu melden. In diesem Fall – oder wenn ServiceHaus im Rahmen einer Wartung oder Störungserkennung defekte, beschädigte oder fehlende RWM feststellt – beauftragt der Auftraggeber ServiceHaus bereits jetzt, diese instand zu setzen oder durch einen neuen, gleichwertigen RWM zu ersetzen bzw. nachzumontieren. Gleiches gilt, wenn Mieter defekte oder fehlende Geräte melden. ServiceHaus wird den Auftraggeber anschließend entsprechend informieren.

Sofern der Grund der Reparatur oder eines Geräteersatzes nicht durch ServiceHaus zu vertreten ist, werden die Kosten für die Reparatur oder den Geräteersatz sowie die sonstigen dadurch verursachten Kosten (wie z. B. Anfahrt und Montage) vom Auftraggeber gemäß der zum Zeitpunkt der Reparatur bzw. des Geräteersatzes aktuell gültigen Preisliste getragen. Dies erfasst auch Kosten, die aufgrund unzutreffender Ausfall- oder Störungsmeldungen seitens des Auftraggebers und/oder einer vergeblichen Anreise des ServiceHaus Kundendienstes aus sonstigen Gründen entstehen.

2.5 Bei allen auszutauschenden Geräten können auch in der Bauart und Funktion vergleichbare Geräte eingesetzt werden.

2.6 Der Leistungsumfang wird wie folgt begrenzt: Die Beseitigung von Schäden, die bei ordnungsgemäßer Ausführung der Arbeiten an Wänden oder Decken möglicherweise entstehen (insbesondere sichtbar werdende ursprüngliche Montagestellen, wenn die Neumontage aus technischen Gründen an anderer Stelle erfolgt), ferner die De- und Wiedermontage auf Wunsch des Auftraggebers, gehören nicht zum Leistungsumfang.

Es besteht für ServiceHaus keine Verpflichtung, Umbauten oder Nutzungsänderungen von Räumen zu erkennen, die dazu führen, dass weitere Rauchwarnmelder nach den rechtlichen oder vertraglichen Regelungen erforderlich sind.

Bauliche Änderungen oder Nutzungsänderungen von Räumen (insbesondere in Bezug auf Schlafräume oder (nahezu) raumhohe Gegenstände/Vorhänge), sind ServiceHaus durch den Auftraggeber in Textform mitzuteilen. Die Mitteilung muss derart gestaltet sein, dass die Notwendigkeit evtl. zusätzlicher notwendiger Rauchwarnmelder gemäß den gesetzlichen Vorgaben erkannt werden kann. Um die hierzu erforderlichen Informationen zu erhalten, wird der Auftraggeber die Nutzer über Sinn und Schutzziele der Installation von Rauchwarnmeldern – insbesondere in den vom Gesetz vorgegebenen Räumen – informieren und ihnen auferlegen, ihn über vorgenannte Änderungen zu informieren und ihnen auferlegen, ihn zu informieren, falls Rauchwarnmelder für die betreffenden Räume fehlen könnten oder nicht vollständig sein könnten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die

so erlangten Informationen unverzüglich an ServiceHaus weiterzuleiten.

Der Auftraggeber kann ServiceHaus entgeltpflichtig beauftragen, die Montagesituation zu prüfen und ggf. weitere Rauchwarnmelder zu montieren bzw. vorhandene Rauchwarnmelder umzumontieren.

2.7 Einbindung der Geräte in das Funknetzwerk

Die Einbindung der RWM in das Funknetzwerk setzt eine ungestörte Funkverbindung voraus. ServiceHaus steht nicht ein für Funkstörungen aufgrund von baulichen Gegebenheiten oder aufgrund von anderen Ursachen für die Funkstörung. ServiceHaus überprüft die Eignung der baulichen Gegebenheiten vor Einbau der RWM bzw. vor Errichtung des Funknetzwerkes nicht. Funkstörungen können daher ggf. erst im Rahmen einer der im Wartungsdienst geschuldeten turnusmäßigen Überprüfungen festgestellt und behoben werden. ServiceHaus übernimmt ausdrücklich keine Gewähr, dass die vom Vertrag umfassten Funk-RWM jederzeit funktionsfähig sind.

2.8 Demontage und Entsorgung bei Vertragsende

2.8.1 Nach ordnungsgemäßer Beendigung einer Gerätemiete wird ServiceHaus die RWM in der Liegenschaft belassen und nicht demontieren und entsorgen, es sei denn, ServiceHaus wurde vom Auftraggeber auf Basis, der dem Auftraggeber von ServiceHaus zuvor verbindlich mitgeteilten Konditionen mit der Demontage und Entsorgung beauftragt.

Nach vorzeitiger Beendigung einer Gerätemiete ist ServiceHaus berechtigt, aber nicht verpflichtet, RWM zu demontieren und zu entfernen. Soweit ServiceHaus auf ihr Recht zur Demontage und Entfernung der RWM verzichtet, liegt diese im Verantwortungsbereich des Auftraggebers und ServiceHaus ist nicht verpflichtet, den früheren Zustand wieder herzustellen.

2.8.2 Nach ordnungsgemäßer oder vorzeitiger Beendigung einer Gerätemiete wird ServiceHaus die von ihr für die Fernauslesung angebrachte Infrastruktur (Datensammler, Repeater, Gateways, Zubehörteile etc.) in den Gebäuden demontieren und entfernen.

2.8.3 Bei Durchführung der Demontage durch ServiceHaus ist diese nicht verpflichtet, den früheren Zustand wiederherzustellen, insbesondere Schäden an den Befestigungsstellen der RWM zu beseitigen. Das gleiche gilt für das Sichtbarwerden der ursprünglichen Montagestellen, z. B. aufgrund ggfs. abweichender Montagehöhen.

3. Leistungsbeschreibung sowie gegenseitige vertragliche Pflichten Wartungsdienst

ServiceHaus sorgt im Wartungsdienst für die Aufrechterhaltung der Funktions- und Betriebsbereitschaft der installierten Geräte sowie der für die Fernwartung notwendigen Funk-Infrastruktur. ServiceHaus führt je nach Beauftragung gemäß Einzelvertrag die Wartung der RWM abhängig von deren Bauweise wie nachfolgend beschrieben durch:

3.1 RWM der Bauweise A und Fremd-RWM (d.h. RWM, die nicht von ServiceHaus installiert wurden, unabhängig ob es sich um funkende oder nicht funkende RWM handelt)

Bei den RWM der Bauweise A und bei Fremd-RWM (d.h. RWM, die nicht von ServiceHaus installiert wurden, unabhängig, ob es sich um funkende oder nicht funkende RWM handelt), erfolgt die Inspektion, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird, jährlich (mit einer Toleranz von +3 Monaten) mit Vor-Ort-Inspektion durch Betreten der Wohnung.

3.1.1 Der Wartungsdienst umfasst den folgenden Leistungsumfang:

- (1) Es erfolgt ein kostenfreier Sammeltermin für

ServiceHaus GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ServiceHaus GmbH

- die Wartung mit rechtzeitiger Ankündigung, mindestens 10 Tage vor dem Termin mittels Hausaushang (zu leer stehenden Nützeinheiten oder unbewohnten Flächen hat der Auftraggeber ServiceHaus den Zugang zu verschaffen).
- (2) EDV-gestützte Restantenverfolgung inkl. Mitteilung an den Auftraggeber.
- (3) Die jährliche Inspektion und Wartung sowie Funktionsüberprüfung der Warnsignale der Geräte wird gemäß den Bestimmungen der DIN 14676-1 durchgeführt.

Die Sichtprüfung umfasst folgende Punkte:

- i) Vorhandensein des Geräts
- ii) Montageort entspricht Vorschriften der Verordnung
- iii) Funktions- und Akku-Test
- iv) Prüfung auf grobe Verschmutzung (freie Raucheindringöffnungen)
- v) mechanische Beschädigungen
- vi) Auslösen des Probelarms über die Prüftaste

Bei Bedarf auszuführende Arbeiten vor Ort:

- i) Bei grober Verschmutzung Säuberung der Raucheindringöffnungen
 - ii) Sofortiger Tausch defekter Geräte, im Falle eines von ServiceHaus zu vertretenden Defekts (gilt nur für RWM Typ A während Mietlaufzeit und im Falle des Gerätekaufes innerhalb der Gewährleistung)
- (4) ServiceHaus bescheinigt dem Auftraggeber nach erfolgreichem Abschluss der Prüfungs- und Wartungsleistungen durch Dokumentation in elektronischer Form (z. B. Microsoft Excel), dass die betreffenden RWM gemäß DIN 14676-1 gewartet wurden und damit einsatzbereit sind. Diese Dokumentation kann den Behörden oder Versicherungsgesellschaften bei Nachprüfungen als Nachweis der durchgeführten Kontrolle vorgelegt werden.
- (5) Für den Fall, dass Wartungsleistungen trotz vorheriger rechtzeitiger Ankündigung nicht möglich sind, wird die ServiceHaus den Auftraggeber entsprechend informieren. Der Auftraggeber kann gegenüber der ServiceHaus so dann einen neuen Termin kostenpflichtig auf Basis der dann gültigen Preisliste der ServiceHaus beauftragen. Für Folgen von hierdurch verspätet oder unvollständig ausgeführten Aufträgen haftet die ServiceHaus nicht.
- (6) Der Auftraggeber hat für ungehinderte Zugangsmöglichkeit zu sorgen. D.h. für ausreichend Raum für die Durchführung der Prüfungen sowie die Möglichkeit des Austausches der Geräte in einem Arbeitsgang. Liegen die vorgenannten Bedingungen nicht vor, kann die ServiceHaus dem Auftraggeber die Mehrkosten in Rechnung stellen.

3.2 RWM der Bauweise C

Die ServiceHaus übernimmt im Wartungsdienst die erforderlichen Prüfaufgaben nach Vorgabe der DIN 14676-1 nach Bauweise C und somit mittels kompletter Ferninspektion ohne Vor-Ort-Inspektion.

3.2.1 Der Wartungsdienst umfasst daher den folgenden Leistungsumfang:

- (1) Fern-Auslesung der Rauchwarnmelder inklusive Betrieb und Überwachung der dafür notwendigen Funk-Infrastruktur
- (2) Durchführung der folgenden automatischen Prüfungen mindestens alle 12 Monate (mit einer Toleranz von + 3 Monaten):
 - i) der Energieversorgung,
 - ii) der Rauch-Sensorik auf Funktion,
 - iii) der Betriebsdauer,
 - iv) auf Demontage,
 - v) ob eine funktionsrelevante Beschädigung vorliegt.

- (3) Abweichend von den Vorgaben der DIN 14676-1 werden die folgenden automatischen Prüfungen ebenfalls mindestens alle 12 Monate durchgeführt:

- i) Prüfung des Warnsignals,
- ii) Prüfung der Raucheintrittsöffnungen des Melders auf Verschmutzung oder unzulässige Abdeckungen,
- iii) Durchführung der Umfeldüberwachung

- (4) Plausibilitätsprüfungen zu den Ergebnissen
- (5) Elektronische Übermittlung der Prüfergebnisse in tabellarischer Form (z. B. Microsoft Excel). Bei einer Prüfung in 12-Monats-Intervallen erfolgt die Übermittlung spätestens 3 Monate nach Durchführung der jeweiligen Prüfung. Bei kürzeren Prüfintervallen erfolgt die Übermittlung nach Absprache.
- (6) Elektronische Archivierung der Prüfergebnisse

3.2.2 Fehlender Funkkontakt zu RWM kann u.U. erst im Rahmen der Erstinspektion festgestellt werden,

Sollte im Einzelfall – insbesondere bei einem Ausfall der Funk-Infrastruktur oder bei Nicht-Erreichbarkeit des RWM (z. B. aufgrund baulicher Gegebenheiten oder schwacher Funk-Verbindung) – eine ordnungsgemäße Ferninspektion nicht möglich sein, erfolgt die Prüfung im Walk-by Verfahren.

Im Einzelfall – bei entsprechender Notwendigkeit – erfolgt eine manuelle Vor-Ort-Inspektion der RWM nach vorheriger Ankündigung. In der Regel ist eine Vor-Ort-Inspektion vor allem dann notwendig, wenn Prüfergebnisse nicht eindeutig sind.

Sofern eine manuelle Vor-Ort-Inspektion in den Nützeinheiten erfolgen muss, gelten folgende Regelungen:

- i) Die RWM müssen für die Prüfung freizugänglich sein
- ii) ServiceHaus kündigt den Ablesetermin mindestens 10 Tage im Voraus durch Aushang in den Treppenhäusern und zusätzlich optional in anderer geeigneter Weise an
- iii) Wird ein Nutzer bei diesem Termin nicht angetroffen, obliegt die Überprüfung der betreffenden RWM allein dem Auftraggeber
- iv) Sollte der Auftraggeber wünschen, dass ServiceHaus einen weiteren Versuch unternimmt, die betreffenden RWM zu überprüfen, so wird er ServiceHaus gegen ein Entgelt gemäß dann gültiger Preisliste der ServiceHaus gesondert beauftragen. Gleiches gilt, falls ServiceHaus für aus den Prüfungen resultierende Tätigkeiten die Nützeinheit betreten muss, aber keinen Zutritt erhalten hat.
- v) Der Auftraggeber ist für den Zugang zu leerstehenden Nützeinheiten und zu unbewohnten Flächen verantwortlich.

3.2.3 Sollte es aufgrund der konkreten Umgebungsbedingungen vermehrt zu Funk-Infrastruktur-Einschränkungen kommen, und dadurch eine ordnungsgemäße Ferninspektion der RWM nicht möglich sein, wird ServiceHaus den Auftraggeber hierüber informieren.

ServiceHaus hat in diesem Fall das Recht, für die restliche Einzelvertragslaufzeit dauerhaft auf das Walk-by- oder manuelle Vor-Ort-Prüfverfahren zu wechseln. Dies gilt auch, um vor Ende der Vertragslaufzeit Rauchwarnmelder nicht noch einmal tauschen zu müssen, wenn lediglich das Funkmodul defekt ist (bei ansonsten einwandfreier Funktion). Die ServiceHaus kann hierfür eine entsprechende Preisanpassung vornehmen, sofern der Wechsel auf das Walk-by oder das manuelle Vor-Ort-Prüfungsverfahren nicht von der ServiceHaus zu vertreten ist.

3.2.4 Nach Durchführung der vorgenannten jährlichen Prüfungen und ggf. hieraus resultierenden Tätigkeiten informiert ServiceHaus den Auftraggeber über das Ergebnis der Prüfungen, und zwar im Einzelnen über die durchgeführten Prüfungen ohne Beanstandungen, über die durchgeführten Prüfungen mit Beanstandungen, über die ausgetauschten Geräte und über die Nützeinheiten, bei denen bei nicht funkenden RWM mangels Zutrittsmöglichkeit keine Prüfung möglich war.

3.3 Fremd-RWM

Die Entscheidung, ob ServiceHaus bereit ist, für Fremd-RWM den Wartungsdienst zu erbringen, bedarf einer vorherigen Prüfung durch ServiceHaus. Hierzu übergibt der Auftraggeber ServiceHaus alle technischen Informationen zu den montierten Fremd-RWM.

Im Falle der Freigabe der Fremd-RWM durch ServiceHaus und Beauftragung der ServiceHaus mit dem Wartungsdienst, erbringt ServiceHaus die Leistungen gemäß Teil II Ziff. II.3.1 dieser AGB unabhängig davon, ob es sich um funkende oder nicht funkende RWM handelt. Für die Erbringung der Leistungen ist eine technische Aufnahme inkl. erster Prüfung der Funktionsfähigkeit der montierten Fremd-RWM erforderlich, die vom Auftraggeber entsprechend der mit ihm vereinbarten Preise zu vergüten ist. Für die Durchführung des RWM-Austausches zum Ablauf der Nutzungsdauer und deren Rechtzeitigkeit ist allein der Auftraggeber verantwortlich.

Fällt die Prüfung der Funktionsfähigkeit von Fremd-RWM unabhängig von der Ursache negativ aus (z.B. defekt, schwache Batterien, beschädigt oder fehlend), beschränkt sich die Leistung der ServiceHaus darauf, den Auftraggeber über das Ergebnis zu informieren. Für den Austausch bzw. den Ersatz des/der betroffenen RWM ist der Auftraggeber verantwortlich, es sei denn, der Auftraggeber beauftragt ServiceHaus hierzu gesondert. Erfolgt der Austausch bzw. Ersatz nicht durch ServiceHaus, bedarf die künftige Durchführung des Wartungsdienstes für den betreffenden Fremd-RWM einer neuen Beauftragung nach dieser Ziff. 3.3.

**III. Dienstleistung
Unterjährige Verbrauchsinformation****1. Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die per Einzelvertrag beauftragte Erstellung, Bereitstellung und Übermittlung von Unterjährigen Verbrauchsinformationen (nachfolgend UVI) durch ServiceHaus nach den Anforderungen der Heizkostenverordnung.

Mit der UVI bietet ServiceHaus ihren Kunden die Möglichkeit, ihre Nutzer in Liegenschaften mit fernauslesbarer Messtechnik monatlich über ihre Energieverbräuche zu informieren.

Die unterjährige Verbrauchsinformation informiert den Nutzer einer Liegenschaft monatlich über den Verbrauch von Heizung und Warmwasser in seiner Nützeinheit, konkret über:

- Verbrauch im letzten Monat in Kilowattstunden;
- Vergleich dieses Verbrauchs mit dem Verbrauch

des Vormonats sowie mit dem entsprechenden Monat des Vorjahres desselben Nutzers in Kilowattstunden (Angabe der Abweichung in Prozent), sofern Verbrauchsdaten aus dem Vormonat bzw. dem entsprechenden Monat des Vorjahres vorliegen;- Vergleich mit dem Verbrauch eines Durchschnittsnutzers derselben Nutzerkategorie (Angabe der Abweichung in Prozent).

ServiceHaus GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ServiceHaus GmbH

2. Allgemeine Voraussetzungen und Regelungen zur Leistungserbringung

2.1 Beauftragung

Die UVI kann ohne einen Einzelvertrag zur Abrechnung für Heiz- und Warm-/Kaltwasserkosten mit ServiceHaus gemäß Teil II Ziff. 1.3 dieser AGB (Abrechnungsdienst) nicht bereitgestellt werden. Sie kann nur für eine gesamte Liegenschaft beauftragt werden, nicht jedoch für einzelne Nutzer oder Nutzereinheiten.

Die Beauftragung der UVI erfolgt mittels Einzelvertrags unter Festlegung der Liegenschaft(en), der Leistungsoptionen und Preiskonditionen.

Die UVI umfasst die vom Auftraggeber jeweils ausgewählte Leistungsoption gemäß Ziff. 4, die vom Auftraggeber auch kombiniert beauftragt werden kann.

Sofern der Auftraggeber eine Umstellung auf eine andere Leistungsoption gemäß Ziff. 4 zu den für diese Leistungsoption dann aktuell gültigen Preisen wünscht, teilt er dies ServiceHaus mit einem Vorlauf von drei Monaten in Textform mit.

2.2 Technische Voraussetzungen

Die Erstellung, Bereitstellung und Übermittlung der UVI setzt voraus:

- (1) Eine Ausstattung der Nutzeinheiten mit fernablesbaren Funkerfassungsgeräten (Funk-HKV, WMZ, WZ);
- (2) Eine Ausstattung der Liegenschaft mit Funkinfrastruktur zur Fernkommunikation (Gateway und Repeater), die eine automatisierte Übermittlung der Ablesewerte der Liegenschaft an die ServiceHaus ermöglicht;
- (3) Vorliegen der Verbrauchsdaten für einen gesamten Kalendermonat; und
- (4) Die Liegenschaft muss über den gesamten Monat fernauslesbar gewesen sein.

Für Liegenschaften mit Funkerfassungsgeräten, die vor Ort abgelesen werden müssen (bspw. walk by oder drive by-Lösungen), ist die Erstellung, Bereitstellung und Übermittlung von unterjährigen Verbrauchsinformationen ausgeschlossen.

2.3 Nutzerdaten

Der Auftraggeber ist verantwortlich dafür, dass ServiceHaus immer die aktuellen Nutzerdaten (mindestens Name, Einzugsdatum, Auszugsdatum) und ggfs. notwendige weitere Liegenschaftsangaben vorliegen, damit ServiceHaus die UVI bereitstellen kann.

Nutzerdaten, Liegenschaftsdaten, Nutzerwechsel und Änderungen von Liegenschaftsdaten sind vom Auftraggeber bis zum Ende des Monats, für den die UVI erstellt werden soll, der ServiceHaus wie folgt zu übermitteln:

- als M/L-Satz (Mieterdaten und Liegenschaftsdaten in Datensätzen) für das Abrechnungssystem der ServiceHaus oder
- über eine vom Auftraggeber entwickelte Schnittstelle vom ERP-System zur ServiceHaus Plattform.

Auf anderem Wege oder nicht rechtzeitig übermittelte Nutzerinformationen können nicht bzw. erst bei der Erstellung der UVI für die jeweils nachfolgenden Monate berücksichtigt werden. Eine rückwirkende Korrektur erfolgt nicht.

Findet ein Nutzerwechsel nicht zum letzten Tag eines Monats statt, erfolgt für diesen Monat für die davon betroffenen Nutzer dieser Nutzeinheit keine Erstellung bzw. Bereitstellung der UVI.

ServiceHaus weist darauf hin, dass die Überlassung der UVI an den falschen Nutzer zu Datenschutzverstößen führt, für die der Auftraggeber verantwortlich gemacht werden kann.

Die Information der Nutzer über die UVI und über die Bereitstellung von Abrufmöglichkeiten sowie die Klärung sämtlicher Anliegen der Nutzer in diesem Zusammenhang obliegt dem Auftraggeber. ServiceHaus führt keinerlei Korrespondenz mit den Nutzern.

Bei Verwendung des ServiceHaus Webportals ist der Auftraggeber für die erfolgreiche Registrierung seiner Nutzer verantwortlich. ServiceHaus stellt eine Anleitung für die Registrierung zur Verfügung.

2.4 Abweichung von den Angaben in der Jahresabrechnung

ServiceHaus weist darauf hin, dass die dargestellten Werte aufgrund defekter Zähler, Schätzungen (wenn z. B. aus technischen Gründen Verbrauchswerte nicht oder nicht rechtzeitig empfangen oder übertragen wurden), Differenzmessungen oder anderen Besonderheiten von den Angaben in der Jahresabrechnung abweichen können.

3. Laufzeit, Leistungszeitraum, Kündigung

Die gegenseitigen Verpflichtungen beginnen mit Vertragsabschluss.

Die Bereitstellung der UVI erfolgt spätestens zum Ende eines Monats für den jeweils vorherigen Monat, erstmals für den Monat, in dem alle Verbrauchsdaten für einen gesamten Kalendermonat vorgelegen haben und die Liegenschaft über den gesamten Monat fernauslesbar war (vgl. Ziff. 2.2). Bei Neuinstallation der Messtechnik gemäß Ziff. 2.2 beginnt die Leistungspflicht der ServiceHaus im 2. Folgemonat nach Abschluss der Installation, sofern die Voraussetzungen von Ziff. 2.2 vorliegen. Der Auftraggeber wird hierüber benachrichtigt.

Die Laufzeit richtet sich nach der Laufzeit des Einzelvertrages über den Abrechnungsdienst zwischen Auftraggeber und ServiceHaus. Der Vertrag über die UVI endet automatisch zu dem Zeitpunkt, zu dem der Abrechnungsdienst mit ServiceHaus endet. Die Vertragsparteien sind jedoch berechtigt, den Vertrag über die UVI auch gesondert mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen.

Werden die in Ziff. 2 aufgeführten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt, erfolgt keine Erstellung bzw. Bereitstellung der UVI durch ServiceHaus. In diesem Fall ist der Auftraggeber für die Erstellung und Bereitstellung der UVI für seine Nutzer verantwortlich.

4. Leistungsoptionen (Erstellen und Bereitstellen der UVI)

ServiceHaus bietet die UVI vorzugsweise als digitale Lösung an. Bei den Leistungsoptionen 4.1 und 4.2 erfolgt die Bereitstellung der UVI an die Nutzer nur dann in Papierform, wenn der Nutzer der digitalen Bereitstellung der UVI nicht zugestimmt hat. In diesem Fall ist die Bereitstellung in Papierform als Zusatzleistung zu vergüten.

Die Preisposition „Unterjährige Verbrauchsinformation Papier“ versteht sich daher als Zusatzposition zur Preisposition „Unterjährige Verbrauchsinformation digital“. Beide Preispositionen werden daher in der Rechnung gemeinsam ausgewiesen, wenn die Bereitstellung der UVI in Papierform erfolgen musste. Die Kosten, die durch den Papierversand der UVI entstehen, können von ServiceHaus in der Abrechnung verursachergerecht auf die entsprechenden Nutzer umgelegt werden, sofern dies vom Auftraggeber beauftragt wird.

4.1 Bereitstellung der UVI im Web-Portal

4.1.1 Bei der Bereitstellungsvariante „Web-Portal“ erhalten die Nutzer online Zugang zu ihren Verbrauchsdaten per Web-Portal. Bei Vorliegen neuer Verbrauchsdaten erhalten die Nutzer über die vom

Auftraggeber verifizierte und an die ServiceHaus übermittelte E-Mail monatlich eine Benachrichtigung, dass die UVI den Nutzern des Auftraggebers zur Verfügung steht. Die erstmalige Bereitstellung für den/die Nutzer erfolgt jeweils ab erfolgreicher Nutzeranmeldung im Web-Portal.

4.1.2 Zusätzlich werden die Verbrauchsinformationen im Web-Portal für den Nutzer als PDF-Download bereitgestellt.

4.1.3 Liegt keine E-Mail-Adresse eines Nutzers vor oder stimmt der Nutzer der digitalen Bereitstellung nicht zu, wird die UVI in Papierform per Post an den Nutzer versandt.

4.2 Bereitstellung der UVI im Web-Portal und Einbindung in eine bestehende Mieter-App

4.2.1 Bei der Bereitstellungsvariante „Web-Portal und Einbindung in eine bestehende Mieter-App“ handelt es sich um eine Erweiterung der Option gemäß Ziff. 4.1. Es gelten die in Ziff. 4.1 getroffenen Festlegungen. Zusätzlich gilt:

4.2.2 Der Auftraggeber beauftragt die ServiceHaus damit, dem Auftraggeber ein Web-Portal für digitale Nutzer zur Verfügung zu stellen. Dieses ist für die Nutzer über die bereits bestehende Mieterapp des Auftraggebers einsehbar.

4.2.3 Zur Erfüllung ihrer Aufgabe erhält ServiceHaus über einen iFrame Zugriff auf die Mieterapp. Die Authentifizierung der Mieter erfolgt über den Austausch von Security-Token.

4.2.4 Der Auftraggeber stellt der ServiceHaus für die ServiceHaus-Plattform eine Schnittstelle zum automatisierten Passwortaustausch zur Verfügung. Die Passwörter müssen dazu mindestens vier (4) Wochen gültig sein. Für die Richtigkeit der Daten ist der Auftraggeber verantwortlich.

4.3 Bereitstellen der UVI im PDF-Format

Die ServiceHaus erstellt die UVI im PDF-Format und wird diese dem Auftraggeber als PDF-Dokument übermitteln oder bereitstellen. Die Verteilung der UVI an die Nutzer übernimmt der Auftraggeber.

4.4 Bereitstellung der Verbrauchsinformationsdaten über Schnittstelle „Webservice consumption-data (UVI)“ der ARGE HeiWaKo

ServiceHaus stellt dem Auftraggeber die Verbrauchsinformationsdaten über die von der ARGE HeiWaKo definierte Schnittstelle „Webservice consumption-data (uVI)“ bereit. Die dazugehörige Schnittstelle richtet sich nach der ARGE-Spezifikation und kann sich ändern. Die Erstellung und Verteilung der UVI an die Nutzer übernimmt der Auftraggeber.

4.5 UVI in Papierform (Direktversand an Nutzer)

ServiceHaus erstellt unterjährige Verbrauchsinformationen und übermittelt diese in Papierform per Postversand an die vom Auftraggeber definierten Nutzer.

5. Support und Verfügbarkeit

Die ServiceHaus erbringt gegenüber dem Auftraggeber (nicht aber gegenüber den Nutzern) den Support (Bearbeitung und Lösung technischer Probleme) an der bereitgestellten Software. Darüber hinaus steht dem Auftraggeber das Abrechnungsteam für fachliche Fragen zur Verfügung.

ServiceHaus ist bemüht, die höchstmögliche Verfügbarkeit zu gewährleisten und eventuelle Störungen schnellstmöglich zu beheben. Aufgrund technischer Störungen und Wartungen kann es jedoch zu einer zeitlich begrenzten eingeschränkten Nutzbarkeit der Anwendung kommen. Die Bearbeitung gemeldeter Störungen erfolgt montags bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr.

ServiceHaus GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ServiceHaus GmbH

6. Eigentum an den Inhalten der Anwendungen, Marken-/ Urheberrechte

ServiceHaus gewährt dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht sublizenzierbare, widerrufbare Recht, die in Ziff. 4 erwähnten Anwendungen, unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen, für die vertragliche Dauer, über eine Telekommunikationsverbindung zu nutzen bzw. seinen Nutzern den Zugang zu ermöglichen (nachfolgend „vertragsgemäße Nutzung“), so, wie sie zur Verfügung steht. Alle übrigen Rechte, insbesondere Urheber-, Marken- und andere Rechte sowie anderweitige Nutzungs- und Verwertungsrechte verbleiben bei ServiceHaus bzw. dem jeweiligen Inhaber der Schutzrechte. Die Elemente der Anwendungen sind somit ausschließlich für Browsing- bzw. die vereinbarten Nutzungszwecke frei verwendbar.

ServiceHaus GmbH